

VERTRAUENSLEUTEWAHLEN 2024

Digitale Wahlvorstandsschulung IGBCE Nordost
23.01. & 05.02.2024






Grundlagen und Veränderungen im Kontext der Satzung
und Richtlinie

VERTRAUENSWÜRDIG IGBCE

 **VERTRAUENSLEUTEWAHL.DE**

VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG








-  Bedeutung der Vertrauensleutewahlen
-  Die neue Richtlinie Vertrauensleute (*ausgeblendet*)
-  Wahlgrundsätze und übergeordnete Regularien
-  Wahlordnung im Detail
-  Instrumente der Wahlkampagne (*teilweise ausgeblendet*)

BEDEUTUNG DER VERTRAUENSLEUTEWAHLEN



BEDEUTUNG DER ORGANWAHLEN

-  Aus rechtlicher Perspektive:
-  Als Gewerkschaft (Zusammenschluss von Mitgliedern zur gemeinsamen Interessenvertretung) brauchen wir eine basisdemokratische Struktur, die eine Beteiligung und Einbindung jedes einzelnen Mitglieds ermöglicht.
 - Anforderung um den aus dem Grundgesetz ableitbaren Status als Gewerkschaft zu erfüllen!

-  Aus organisationspolitischer Perspektive:
-  Die Organwahlen bilden das Fundament unseres Gewerkschaftshauses.
-  Wer am Fundament pfuscht, darf sich über die fehlende Stabilität des Bauwerks nicht beschweren!

Gremien

BUNDESEBENE

HAUPTVORSTAND
(3 Ehrenamtliche je Landesbezirk und je 1 Vertreter(in) der Personengruppen)

Geschäftsführender HAUPTVORSTAND
(5 Mitglieder)

GEWERKSCHAFTSKONGRESS
(400 gewählte Delegierte)

Entscheidung bei Satzungsfragen zwischen den Kongressen
BEIRAT
(150 ehrenamtliche MG)

ANTRAGSKOMMISSION

- wählt → **Finanzausschuss**
- wählt → **Personalausschuss**
- wählt → **Satzungskommission**
- wählt → **Beschwerdeausschuss**
- wählt → **Hans-Böckler-Kommission**

LANDESBEZIRKSEBENE

Landesbezirksleiter(in)

Landesbezirksvorstand
(9-19 Mitglieder)

Revisoren

Landesbezirksdelegiertenkonferenz
(60 bis 120 Delegierte)

BEZIRKSEBENE

Bezirksleiter(in)

Bezirksvorstand
(9-19 Mitglieder)

Revisoren

Bezirksdelegiertenkonferenz
(60 bis 120 Delegierte)

MITGLIEDER der IGBC

Ortsgruppenvorstand

MITGLIEDERVERSAMMLUNG der Ortsgruppe

MITGLIEDER In den Betrieben

Vertrauensleute/ Vertrauenskörper

MITGLIEDERVERSAMMLUNG der Bezirke

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählen

wählt Delegierte

wählt Delegierte

wählt Delegierte

Nachbesetzung

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt

wählt Delegierte

wählt Delegierte

wählt Delegierte



DIE NEUE RICHTLINIE VERTRAUENSLEUTE



GRUNDSÄTZLICHE VERÄNDERUNGEN

Alle Satzungszitate wurden aus der Richtlinie entfernt und durch Verweise ersetzt

Zur politischen Einsortierung wurde eine **Präambel** vorweg gestellt

Alle Wahlregularien wurden in der **Wahlordnung** zusammengeführt

Gliederung und Systematik der Richtlinie wurde an die Satzung angepasst

Die nachfolgenden Anträge bildeten die Grundlage der Überarbeitung:

- D014 Vertrauensleutearbeit weiter stärken
- D015 Thema Anpassung der Richtlinie für Vertrauensleute
- D016 Änderung der Gender Begrifflichkeiten im Organisationsbereich, speziell im VL-Bereich
- S009 Änderung der Satzung § 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen
- S019 Änderung der Satzung § 26 Gliederungen
- S021 Änderung des Begriffes „Bildungsobmann/-obfrau“ in der Satzung der IG BCE
- S023 Änderung der Satzung § 29 Finanzierung und Revision der Ortsgruppen/Vertrauenskörper § 36 Finanzierung und Revision der Bezirke und Landesbezirke



Antragsübersicht
VL Richtlinie

ÜBERSICHT

Präambel

*Beinhaltet alle alten Formulierungen politischer Natur
Ergänzt um Betriebspolitische Perspektive*

Abschnitt I. Vertrauensleutearbeit

§1 Begriffsbestimmung

§2 Vertrauensperson

Bestimmung der Begriffe und Klarstellungen rechtlicher Anforderungen

Abschnitt II. Der Vertrauenskörper

§3 Bildung des Vertrauenskörpers

§4 Zusammensetzung des Vertrauenskörpers

§5 Aufgaben des Vertrauenskörpers

Zusammenführung aller Regularien zum Vertrauenskörper Anpassung der ergänzenden allgemeinen Aufgaben

ÜBERSICHT

Abschnitt III. Der Vertrauenskörpervorstand

§6 Zusammensetzung des Vertrauenskörpervorstandes

§7 Allgemeine Aufgaben des VKV

§8 Aufgabenzuweisung innerhalb des Vertrauenskörpervorstandes

Aufgaben um Digitales Zugangsrecht und Betriebspolitik ergänzt

Möglichkeiten zur flexibleren und thematisch breiteren Zusammensetzung geschaffen

Abschnitt IV. Sitzungen und Versammlungen

§9 Zusammenkünfte des Vertrauenskörpers

§10 Mitgliederversammlungen im Betrieb

RL-Wahlen und Abstimmungen und rechtliche Anforderungen eingearbeitet

Abschnitt V. Vertrauensleutearbeit im Bezirk

§11 Unterstützung und Vernetzung der Vertrauensleute

§12 Stärkung einer betriebspolitischen Perspektive

§13 Vertrauensleute und bezirkliche Konferenzen

Vernetzung der Strukturen fokussiert; Betriebspolitische Handlungsperspektive ergänzt

ÜBERSICHT



Abschnitt VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit

§14 Beteiligung in der Tarifarbeit

Ergänzung zur Beteiligung der VL bei betrieblicher Umsetzung von Tarifbestandteilen

Abschnitt VII. Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit

§15 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Ergänzt um Anforderungen an BR in Fragen der Einbindung und Schaffung von Rahmenbedingungen

ÜBERSICHT

Abschnitt VIII. Vertrauensleutearbeit in Unternehmen

§16 Vernetzung der Vertrauenskörper in Unternehmen

redaktionelle Anpassungen

Abschnitt IX. Vertrauensleutearbeit an Industriestandorten, Gemeinschaftsgremien und Verbundstrukturen

§17 Koordinierungsgremien

§18 Gemeinschaftsvertrauenskörper

§19 Verbund Vertrauenskörper in Industrieparkstrukturen

Definition und Anforderungen zur Einrichtung in der Praxis bereits vorhandener Strukturen

Abschnitt X. Finanzierung und Revision der Vertrauenskörperarbeit

§20 Beitragsbudget für gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb

§21 Jahresplanung

§22 Revision

An beschlossene Veränderungen angepasst um Verpflichtung zur Jahresplanung ergänzt

ÜBERSICHT DER NEUEN RICHTLINIE

Wahlordnung zur Wahl der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpervorstandes

Abschnitt XI. Allgemeine Wahlbestimmungen

Abschnitt XII. Der Wahlvorstand

Abschnitt XIII. Bekanntmachungen zur Wahl

Abschnitt XIV. Durchführung der Wahl

Abschnitt XV. Bildung des Vertrauenskörpers

Abschnitt XVI. Nach- und Ergänzungswahlen

Abschnitt XVII. Dokumentation der Wahl

ÜBERSICHT WAHLORDNUNG



Zusammenführung aller Wahlregularien der bisherigen Richtlinie

Einbindung aller neugeschaffenen Regelungen (Hybrid)

Reduzierung des Aufwandes bei der Durchführung

Anpassung von Anforderungen in digitalen Zusammenhängen

Klarstellung rechtsoffener Formulierungen

Vereinfachtes Verfahren bei kleineren Betrieben und Nachwahlen

Möglichkeit zur schnelleren Anpassung und Auslegung durch Verweis auf Handlungshilfen

Anpassungen der Dokumentation an Datenschutzvorgaben



WAHLGRUNDSÄTZE UND ÜBERGEORDNETE REGULARIEN



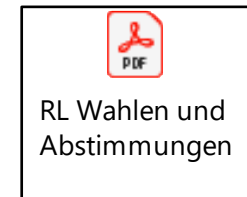
WAHLGRUNDSÄTZE UND ÜBERGEORDNETE REGULARIEN



Grundlage für alle in der IGBCE stattfindenden Wahlen bildet die [Satzung der IGBCE](#)

Dazu im besonderen Maße *Abschnitt IV. §16 Satzung der IGBCE*

Ergänzt durch die zusätzlichen Inhalte der
Richtlinie Wahlen und Abstimmungen



Weiter zu berücksichtigen sind Abschnitt V. §20 Satzung der IGBCE und die damit verbundene
Richtlinie Vertrauensleute



Die konkrete Ausgestaltung der Vertrauensleutewahlen befindet sich in der Wahlordnung der
Richtlinie Vertrauensleute



Abschnitt IV. §16 Satzung der IGBCE beinhaltet die allgemein gültigen Regularien zu den Themen Beschlussfähigkeit von Versammlungen, Prinzipien bei der Durchführung von Wahlen sowie Regularien zu Abstimmungen.

Ausnahmen und Abweichungen von diesen Grundsätzen müssen in der Satzung benannt sein, andernfalls ist keine Auslegung oder Differenzierung innerhalb einer Richtlinie möglich.

Für die Durchführung der Vertrauensleutewahlen sind in §16. Nr.1-2,4-8, 10 und 12 von Bedeutung.

Diese finden sich in den Regularien der Wahlordnung zur Wahl der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpervorstandes wieder.

Abschnitt V. §20 Satzung der IGBCE umfasst die Grundlagen der Vertrauensleutearbeit sowie das satzungskonforme Zustandekommen des Organs auf betrieblicher Ebene:

Grundsätzlich und übergeordnet gilt §20. Nr.1 & Nr.2 Satz 1 der Satzung:

1. Über die Gründung und Auflösung von Vertrauenskörpern entscheidet der Bezirksvorstand. Jeweils zwischen den Gewerkschaftskongressen werden im Rahmen der Beschlüsse im Bezirksvorstand in allen Betrieben in der Regel in dem Jahr, das einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress vorausgeht, die Vertrauensleute gewählt.

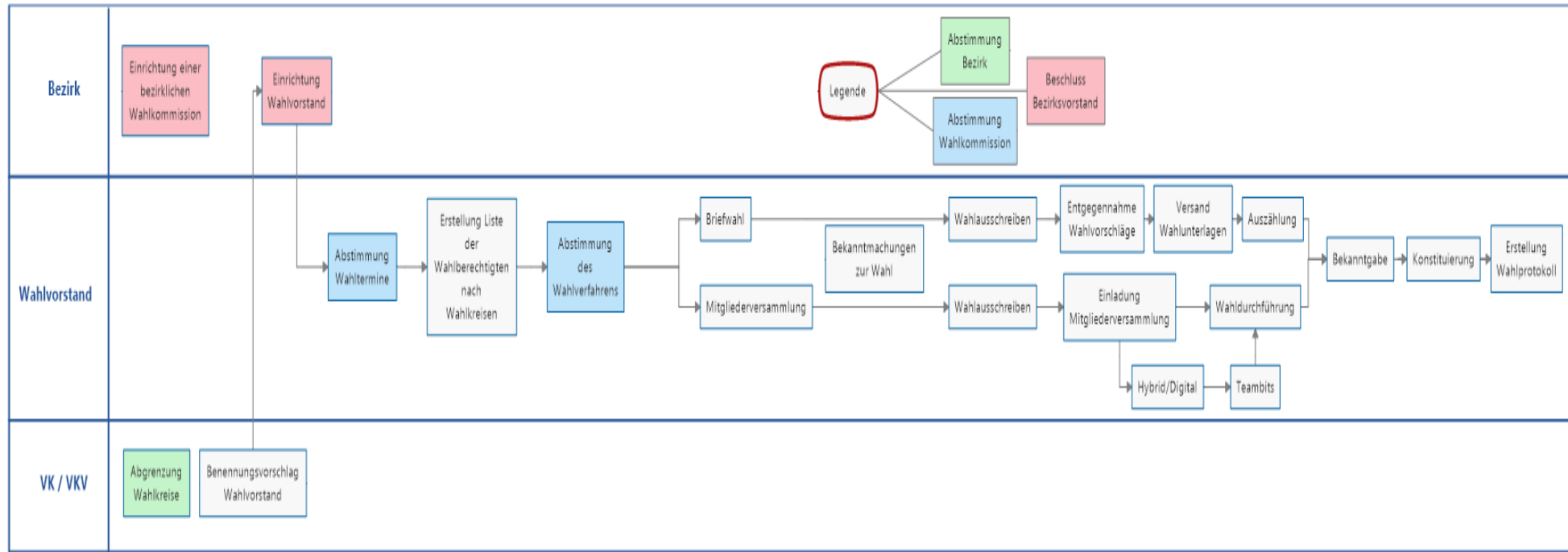
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder im Betrieb.

Für die Gründung des Vertrauenskörpers und die Wahl des Vorstandes gelten §20. Nr.2-6 entsprechend und finden sich unter Abschnitt XV §35 & 36. der Richtlinie Vertrauensleute wieder

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DER VERTRAUENSLEUTE UND DES VERTRAUENSKÖRPERVORSTANDES



SCHAUBILD/ÜBERSICHT DER HANDLUNGSSCHRITTE



ABSCHNITT XI. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN



Wahlgrundsätze §23 Richtlinie VL:

1. IGBCE-Mitglieder im Betrieb, wählen ihre gewerkschaftliche Interessenvertretung nach demokratischen Grundsätzen und im Einklang mit Satzung und Richtlinien.
2. Regularien anderer im Betrieb stattfindenden Wahlen finden keine Anwendung.
3. Im Grundsatz werden einzelne Vertrauensleute durch die jeweiligen Mitglieder, in Präsenzveranstaltungen gewählt (Digitale/Hybride Wahlveranstaltungen bilden ebenso wie die Briefwahl eine Ausnahme).
4. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG



ABSCHNITT XI. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN




Wahlgrundsätze §23 Richtlinie VL in Verbindung mit §16 Satzung:

5. Ist nur eine Vertrauensperson zu wählen
- hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme
 - gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bekommt

Sind mehrere Vertrauenspersonen zu wählen

- hat jedes stimmberechtigte Mitglied soviele Stimmen, wie Vertrauenspersonen zu wählen sind
- gewählt sind diejenigen, die die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben

 *Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, in dem entfällt die Anforderung der absoluten Mehrheit und gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält*

VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG



ABSCHNITT XI. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN



Wahlgrundsätze §23 Richtlinie VL in Verbindung mit §16 Satzung:

 Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

 Bei schriftlicher Stimmabgabe gilt:

Sind auf einen Stimmzettel mehr als eine Vertrauensperson zu wählen, so ist dieser nur gültig, wenn mindestens halb so viele Personen angekreuzt wurden, wie insgesamt zu wählen sind (*Bsp.: Sind 7 Vertrauenspersonen zu wählen, müssen mindestens 4 angekreuzt werden, um die Gültigkeit des Stimmzettels zu erzielen*).

Sind auf einem Stimmzettel weniger oder genau so viele Kandidierende wie Vertrauenspersonen insgesamt zu wählen sind, so kann allen Kandidierenden im Block zugestimmt werden.



ABSCHNITT XI. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN



Wahlgrundsätze §23 Richtlinie VL:

6. Wer sich zur Wahl stellt, muss die persönlichen Voraussetzungen nach Abschnitt I. § 2 Nr. 1 der Richtlinie Vertrauensleute erfüllen:

- aktiver Mitgliedsstatus

nicht ruhend oder bereits eingereichte Kündigung

- Satzungsgemäße Beitragszahlung

nach Plausibilität von Beitragshöhe zu Beschäftigungssituation

- im VL-Betrieb aktiv beschäftigt bzw. angebunden sein

temporäre oder absehbare Abwesendheiten haben keinen Einfluss, zum Wahlzeitpunkt feststehende, das aktive Arbeitsverhältnis beeinflussende Sachverhalte können zum Verlust der Wählbarkeit führen (Bsp. Vertraglich vereinbarter Renteneintritt oder Wechsel in die passive Phase der Altersteilzeit)

- darf keinem Funktionsverbot unterliegen

VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG



ABSCHNITT XI. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN



Wahlzeitraum §24 Richtlinie VL:

-  Durch Hauptvorstand im Wahlauftrag beschlossener Zeitraum, im Jahr vor dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongress (*Oktober 2025*):

01. März – 30. Juni 2024

-  Die Wahltermine im jeweiligen Betrieb werden zwischen Wahlkommission und Wahlvorstand abgestimmt

Bezirkliche Wahlkommission §25 Richtlinie VL:

Der Bezirksvorstand beschließt auf Vorschlag der Bezirksleitung, die Besetzung der Wahlkommission aus seiner Mitte.




VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG



ABSCHNITT XII. DER WAHLVORSTAND



Wahlvorstand auf Betriebsebene §26 Richtlinie VL:

-  Benennung durch Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Vorschlag des Vertrauenskörpers
-  Grundsätzlich 3 im Betrieb tätige Mitglieder, kann bei Bedarf vergrößert werden
-  Konstituiert sich selbst (Vorsitz und Schriftführung)



Abgrenzung der Wahlkreise (Richtlinie Vertrauensleute § 4 Nr. 1.)

Im Vorfeld einer Wahl hat der VKV in Abstimmung mit dem Bezirk (unter Beteiligung der Vertrauensleute) eine Abgrenzung der Wahlkreise vorzunehmen

Die abgegrenzten Wahlkreise bilden nach den Wahlen den Betreuungsbereich der einzelnen Vertrauenspersonen und sind die Grundlage für die Anzahl der zu wählende Vertrauensleute.

ABSCHNITT XII. DER WAHLVORSTAND



Aufgaben des Wahlvorstandes §27 Richtlinie VL:



Zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung ist die Übermittlung und Verarbeitung von Informationen über die im Betrieb tätigen Mitglieder unumgänglich.



Dazu kann den Mitgliedern des Wahlvorstandes ein temporärer Zugang zur jeweiligen Mitgliederliste im Extranet der IGBCE eingerichtet werden.



Vorraussetzungen sind:

- die durch Beschluss des Bezirksvorstandes ordnungsgemäße Einrichtung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder
- sowie der Hinterlegung einer ausgefüllten „Vertraulichkeitserklärung“ im zuständigen Bezirk



VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG



ABSCHNITT XII. DER WAHLVORSTAND



Aufgaben des Wahlvorstandes §27 Richtlinie VL:



Erstellung der Wählendenlisten



Festlegung des Wahlverfahrens in Abstimmung mit Wahlkommission

Wahlversammlung in Präsenz; Wahlversammlung hybrid/digital; Briefwahl



Verantwortlich für die zeitliche Planung der Wahl



Information der Mitglieder



Festlegung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen



Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zur Kandidatur



Die Wahl durchzuführen



weitere Aufgaben:

Die Bildung des Vertrauenskörpers,

die Information der Mitglieder über die Wahlergebnisse,













die Dokumentation und Protokollierung der Wahl,

die Weitergabe der Wahlergebnisse an den Bezirk bzw. die zentrale Erfassung

ABSCHNITT XIII. BEKANNTMACHUNGEN ZUR WAHL



Information der Mitglieder §28 Richtlinie VL:

-  Spätestens 4 Wochen vor der Wahl sind die Mitglieder durch den Wahlvorstand über die Wahl zu informieren
-  Der dazu gewählte Kommunikationsweg muss sicherstellen, dass alle Mitglieder von der Wahl Kenntnis nehmen können, mögliche Wege sind:
 -  In Textform als Brief
 -  Digital, sofern alle Mitglieder Zugang dazu haben
 -  Per Aushänge im Betrieb
 -  Betriebsinterne Kanäle, sofern die Nutzung üblich und zugänglich ist
-  Die Information muss mindestens folgende Informationen beinhalten:
 -  Die Ankündigung der Wahl
 -  Die festgelegten Wahlverfahren
 -  Entsprechend der Wahlverfahren relevante Termine und Fristen
 -  Die Möglichkeit der Kandidatur und das Einreichen von Wahlvorschlägen
 -  Die Kontaktmöglichkeiten zum Wahlvorstand




VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG





ABSCHNITT XIII. BEKANNTMACHUNGEN ZUR WAHL



Einladung zur Wahl §29 Richtlinie VL:

-  Die Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensperson(-en) bedarf der ordnungsgemäßen Einladung
-  Sie muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und dem Punkt Wahlen erfolgen (*Abschnitt IV. § 16 Nr. 4. Satzung der IGBCE*)
-  Die Einladung per E-Mail in Textform ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass alle Mitglieder damit erreicht werden.






-  Briefwahlunterlagen sind grundsätzlich per Post, mindestens eine Woche vor dem Ende der letzten Stimmabgabemöglichkeit zu versenden
-  Ausnahmsweise können sie auf Wunsch eines Mitgliedes, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen, als digitale Wahlunterlagen versendet werden



ABSCHNITT XIII. BEKANNTMACHUNGEN ZUR WAHL



Bekanntgabe der Wahlergebnisse §30 Richtlinie VL:







-  Unmittelbar nach Auszählung des Wahlergebnisses sind die Kandidierenden über ihr Wahlergebnis zu informieren.
-  Die Gewählten sind dazu angehalten, ihre Wahl innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand in Textform zu erklären.
-  Nach Ablauf der Woche gilt die Wahl als angenommen und die Feststellung des Wahlergebnisses möglich.
-  Im Anschluss hat der Wahlvorstand die Mitglieder und die bezirkliche Wahlkommission über das Ergebnis zu informieren.
-  Die Kommunikation ist nach den Anforderungen der Wahlankündigung möglich.




ABSCHNITT XIV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL



Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in Präsenz §31 Richtlinie VL:






-  Im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in Präsenz, sind folgende Punkte zu beachten:
 -  Die Mitglieder müssen ordnungsgemäß eingelden werden (*Abschnitt XIII. §29 RL VL*).
 -  Der Wahlvorstand stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
 -  Eine Kandidatur ist bis zur Einleitung des Wahlgangs möglich.
 -  Per Beschluss der Anwesenden Mitglieder, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, ansonsten findet sie per Stimmzettel statt.
 -  Sind weniger oder genauso viele Kandidat*innen zu wählen wie Vertrauensleute insgesamt, so kann die Wahl im Block durchgeführt werden.

-  *Hat ein Mitglied die Briefwahl beantragt, so sind die Unterlagen direkt im Anschluss nach Feststehen der Kandidierenden zu versenden und das Wahlergebnis erst nach öffentlicher Auszählung feststellbar.*

ABSCHNITT XIV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL




Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertrauensleute in hybrider oder digitaler Form §32 Richtlinie VL:




-  Die Wahl der Vertrauensleute im Rahmen einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Anforderungen wie die Mitgliederversammlung in Präsenz.
-  Zusätzlich ist die Richtlinie Wahlen und Abstimmungen zu beachten:
 -  *Wahlen und Abstimmungen sind nur zulässig unter Zuhilfenahme des Tools Teambits, die Einrichtung erfolgt nach Beantragung über den Bezirk*
 -  *Wahlen in hybriden oder digitalen Mitgliederversammlungen sind immer als geheime Stimmzettelwahl zu betrachten*
-  Die Durchführung der Mitgliederversammlung in hybrider oder digitaler Form bedarf der Zustimmung der Wahlkommission.

ABSCHNITT XIV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL



Briefwahl §33 Richtlinie VL:

-  Die Anwendung der Briefwahl als generelles Wahlverfahren für alle Vertrauensleute eines Betriebes oder einzelne Wahlkreise obliegt entsprechend §27 Abs. 2 der Entscheidung des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlkommission und stellt eine Ausnahme aufgrund der Größe, Gegebenheiten oder Strukturen innerhalb des Betriebes eine Ausnahme dar

-  In ihrer Durchführung sind zwei Besonderheiten zu beachten:
 -  Die Auszählung muss öffentlich vorgenommen werden und den Mitgliedern im Vorfeld mit den Bekanntmachungen angekündigt werden.
 -  Eine Kandidaturabsicht bzw. das Einreichen von Wahlvorschlägen muss ebenso mit einer Frist im Vorfeld angekündigt werden.



ABSCHNITT XIV. DURCHFÜHRUNG DER WAHL



Wahlhelfer §34 Richtlinie VL:






Zur Unterstützung des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen, insbesondere im Falle der Auszählung von Stimmzetteln, kann der Wahlvorstand in Abstimmung mit der Wahlkommission Wahlher*innen benennen.



ABSCHNITT XV. BILDUNG DES VERTRAUENSKÖRPERS



Einladung zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes §35 Richtlinie VL:






-  Unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist (*2 Wochen nach Durchführung der Wahl*) hat der Wahlvorstand in Abstimmung mit dem Bezirk die Vertrauensleute zur Wahl des Vertrauenskörpervorstandes einzuladen.
-  Besteht der Vertrauenskörpervorstand aus mehr als 3 Mitgliedern, kann der Wahlvorstand zeitgleich zur anschließenden Konstituierung des Vertrauenskörpervorstandes einladen.
-  Die Vertrauensleute sind ordnungsgemäß einzuladen (*eine Woche vorher, schriftlich mit Tagesordnung*).



ABSCHNITT XV. BILDUNG DES VERTRAUENSKÖRPERS



Wahl des Vertrauenskörpervorstandes §36 Richtlinie VL:

-  Dem Wahlvorstand obliegt die Versammlungsleitung, er eröffnet, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.
-  Wahlvorschläge werden bis zum Eintritt in den Wahlgang aufgenommen.
-  Bei Verhinderung kann der Wunsch zur Kandidatur für eine Funktion dem Wahlvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
-  Die Einladung sollte eine Information und Frist beinhalten.
-  Die Wahlgänge und zu wählenden Funktionen nach Größe des Vorstandes:

Bis 30 VL

- 1.WG: Vorsitzende/-r
- 2.WG: stellv. Vorsitzende/-r
- 3.WG: Kassier/-in
- 4.WG: 3 Revisoren/-innen

30 – 100 VL

- 1.WG:
5 Vorstandsmitglieder
- 2.WG:
3 Revisoren/-innen

Ab 100 VL

- 1.WG:
11 Vorstandsmitglieder
- 2.WG:
3 Revisoren/-innen

*Im Falle der fehlenden Aufgabengrundlage Kassier*in & Revisor*innen kann auf deren Wahl verzichtet werden.
Größe des VKV muss erhalten bleiben.*


VERTRAUENSLEUTE
INFORMIERT – KOMPETENT – ZUVERLÄSSIG








ABSCHNITT XVII. DOKUMENTATION DER WAHL



Wahlprotokoll §39 Richtlinie VL:

-  Nach Bildung des Vertrauenskörpervorstandes hat der*die Vorsitzende des Wahlvorstandes ein Wahlprotokoll anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnen zu lassen.

-  Das Wahlprotokoll umfasst:
 -  Eine Liste der gewählten Vertrauenspersonen, nach Wahlkreisen,
 -  eine Liste der Mitglieder des Vertrauenskörpers sowie der Funktionen im Vertrauenskörpervorstand,
 -  Anmerkungen zu Auffälligkeiten im Wahlverlauf und dem Wahlverfahren.







-  Spätestens drei Tage nach der Konstituierung ist das Protokoll an die zuständige Stelle zu senden (wahldaten@igbce.de).




ABSCHNITT XVII. DOKUMENTATION DER WAHL



Wahlprotokoll §39 Richtlinie VL:

-  14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls sind der*dem gewählten Vertrauenskörpervorsitzenden folgende Unterlagen im Original zu übergeben und bis zum Ende der Amtszeit aufzubewahren:
 -  die Wahlausschreibung nach Abschnitt XIII. § 28
 -  die Einladungsunterlagen nach Abschnitt XIII. § 29
 -  eingereichte Kandidaturerklärungen und Wahlvorschläge Abschnitt XII. §27 Nr. 6.
 -  die Annahmeerklärungen nach Abschnitt XIII. § 30 Nr. 2.
 -  das Wahlprotokoll nach Abschnitt XVII. § 39

-  Alle weiteren Wahlunterlagen sind 14 Tage nach Übersendung des Wahlprotokolls datenschutzkonform zu vernichten.



INSTRUMENTE DER WAHLKAMPAGNE



DIE PHASEN

Die Aufklärungsphase (Oktober – Dezember 2023)

Die Imagekampagne (31.12.2023 – 29.02.2024)

Start der Imagekampagne “Vertrauenswürdig IGBCE”. Die Wahlkampagne wird hergeleitet und eingeführt. Es wird ein Bewusstsein für die anstehende Vertrauensleutewahl geschaffen. Die Belegschaften werden über die VL-Wahlen und die Bedeutung der Wahl (für das eigenen Umfeld) informiert und auf die Wahl „eingestimmt“.
(Flyer, Plakate, RollUps, StaticSticker, Betriebliche (Digital-)Medien und Betriebsversammlungen (Muster-PPT) nutzen).

Wahlkampf und Mobilisierung von Kandidat*innen

Für die Kandidierenden gibt es im IGBCE Kampagnenportal einen digitalen Werkzeugkoffer mit Kommunikationsmaterialien (Print und Digital). Einige Materialien werden zur Individualisierung bereitgestellt. Die Kandidierenden haben so die Möglichkeit, unmittelbar in die Wahlkampagne einzusteigen.

Die Wahl (01.03. – 30.06.2024)

Der eigentliche Wahlvorgang läuft. Die Mobilisierung wird unterstützt. Aktuelle Themen werden aufgegriffen und für die Kandidat*innen nutzbar gemacht. (IGBCE Kampagnenportal)

(Plakatvorlagen für Themen und Kandidierende)

Nach der Wahl (ab Juli 2024)

Die neugewählten VLs werden begrüßt (IGBCE Willkommenspaket). Start der Qualifizierungsprogramme.

Die bereits existierende Landingpage




vertrauensleutewahl.de




wurde reaktiviert und wird als aktives „Informations-Hub“ im Rahmen der Kampagne zur Vertrauensleutewahl 2024 genutzt.

→ Sie stellt allgemeine Informationen zur Verfügung und dient als Anlaufpunkt, um zu den weiteren Informations- und Onlinetools (z.B. Digitaler Wahlhelfer, Kampagnenportal) zu gelangen.



Auf Grundlage des 2020 bereitgestellten Wahlhelfers, wird ein neuer Wahlhelfer zur Verfügung gestellt.

-  **Der Wahlhelfer leitet durch die jeweiligen Wahlschritte und stellt die notwendigen Dokumente zur Verfügung.**
-  **Auf Grundlage des Wahltermins wird ein Kalender mit allen wichtigen Wahlschritten erstellt.**
-  **Am Ende wird ein Wahlprotokoll generiert, dass an die zentrale Wahlerfassungsmail versendet wird und von dort zentral eingepflegt wird.**

-  **Die digitale Erfassung funktioniert nur, wenn wir von Beginn an, die Wahlvorstände ordentlich im Wahlhelfer anlegen.**
-  **Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten einen temporären Zugang zum SharePoint und durch die Verbindung mit der aktuellen Gremiennummer des VK's und den Mitgliedsnummern der gewählten lässt sich eine eindeutige Erfassung ermöglichen.**
-  **Nach Beschluss des Bezirksvorstandes müssen die Wahlvorstandsmitglieder an uns gemeldet werden und es sollte eine Datenschutzerklärung vorliegen (gesetzter Haken in NAV).**

KAMPAGNENPORTAL (EHEMALS DRUCKPORTAL)

Auf Basis der letzten VL-Wahlen und den vergangenen BR-Wahlen wurde das Kampagnenportal geöffnet

Wir werden sowohl die Druckerzeugnisse (auch zum Download) als auch Vorlagen und Dateien zur Verfügung stellen:

 Alle Dateivorlagen zur Wahl und Musterdateien des Wahlhelfers werden dort ebenso hinterlegt

 Zur Erinnerung: Den Zugang können Vertrauenskörper über das Portal unter folgendem Link beantragen:

[IGBCE-Kampagnenportal – Logininformationen - QUBUS media GmbH](#)

DIE MATERIALIEN



Themenplakat

VLO IGBCE VERTRAUENSLEUTE

GEMEINSAM FÜR SICHERE ARBEITSPLÄTZE AN UNSEREM STANDORT. WIR SEHEN DIE WELT UND DIE DEINE

OHNE VERTRAUEN GELINGT NICHTS. ES GEHT UM TRANSFORMATION. ES GEHT UM GUTE ARBEIT. NICHT IRGENDWO, NICHT IRGENDWANN, SONDERN KONKRET IN DEINEM BETRIEB.

VERTRAUENSWÜRDIG

MIT.MUT. MACHEN.

VERTRAUENSLEUTEWahl.DE

VLO IGBCE VERTRAUENSLEUTE

OHNE VERTRAUEN GELINGT NICHTS. ES GEHT UM TRANSFORMATION. ES GEHT UM GUTE ARBEIT. NICHT IRGENDWO, NICHT IRGENDWANN, SONDERN KONKRET IN DEINEM BETRIEB.

GEMEINSAM FÜR SICHERE ARBEITSPLÄTZE AN UNSEREM STANDORT. WIR SEHEN DIE WELT UND DIE ARBEIT AUCH DURCH DEINE AUGEN. WIR SETZEN UNS FÜR DICH EIN.

VERTRAUENSWÜRDIG

MIT.MUT. MACHEN.

VERTRAUENSLEUTEWahl.DE

VLO IGBCE VERTRAUENSLEUTE

20.04.2024 BASF BERLIN

VERTRAUENSLEUTEWahl

Otatem eum ratendit audia iducitiis de aut dolorit ma pa net ea volupt et imin nonsed magnatur sed ulprums Uditationsedi iniminv ellaccus.

MIT.MUT. MACHEN.

VERTRAUENSLEUTEWahl.DE

DIE MATERIALIEN

Kandidierenden Plakat



